

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 249-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.705

Eingereicht am: 19.11.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Amstutz (Schwanden Sigriswil, SVP) (Sprecher/in)
Haas (Bern, FDP)
Aebi (Hellsau, SVP)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.11.2018

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Wählen vereinfachen – für eine höhere Wahlbeteiligung

Das Gesetz über die politischen Rechte (PRG) ist wie folgt anzupassen:

1. Ausseramtliche Wahlzettel sind auch bei Majorzwahlen wieder zulässig.
2. Anpassung von Artikel 22, so dass im Falle von mehrfach eingelegten Wahlzetteln und klarem Wählerwillen die Stimmabgabe auch dann gültig ist, wenn die Wahlzettel zwar nicht identisch sind, aber von derselben Partei stammen. Das Gesetz hat zu regeln, welche Listen in diesem Fall gültig sind (zum Beispiel Liste Frau/Mann derselben Partei, Listen von Mutter- und Jungpartei).

Begründung:

Seit Jahren sinkt die Wahlbeteiligung oder stagniert auf tiefem Niveau. Dies liegt unter anderem auch daran, dass der Akt des Wählens für viele Wahlberechtigte als zu kompliziert erachtet wird. Vereinfachungen des Wählens sind deshalb nötig, um Hürden abzubauen.

Jahrelang waren auch bei Majorzwahlen ausseramtliche Wahlzettel zulässig. Die Rückkehr zu dieser bewährten Praxis bringt den Wählerinnen und Wählern die Erleichterung, dass sie sich leichter zurecht finden bei einer teilweise hohen Anzahl Kandidierenden. Weiter sinkt die Anzahl ungültiger Stimmen, weil klarer ersichtlich ist, dass bei Majorzwahlen keine Kumulation erlaubt

ist. Schliesslich findet auch eine Annäherung an die politische Realität statt, wenn überparteiliche Wahlempfehlungen sich nicht nur kommunikativ abbilden lassen, sondern auch mittels ausseramtlicher Wahlzettel.

Im Falle von mehrfach eingelegten Wahlzetteln bei der brieflichen Stimmabgabe ist momentan nur dann ein Wahlzettel gültig, wenn das Couvert mehrere gleichlautende Wahlzettel enthält. Legt ein Wähler aber beispielsweise eine Liste Ost und eine Liste West oder eine Liste Frauen und eine Liste Männer derselben Partei ein, dann ist die Stimmabgabe gemäss geltendem Recht ungültig, auch wenn der Wählerwille grundsätzlich klar wäre. Enthält das Antwortcouvert für dieselbe Wahl mehrere Wahllisten derselben Partei, so ist der Wahlzettel der Stammliste gültig und die Wahlzettel der übrigen Listen sind ungültig. Bei mehreren Listen einer Partei, die sich nach regionalen Kriterien unterscheiden, ist derjenige Wahlzettel gültig, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, damit die Gesetzesänderung bereits für die Gesamterneuerungswahlen 2022 Gültigkeit hat.

Verteiler

- Grosser Rat